



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Anlage 1 der Fachspezifische Anlage 7.1 Allgemeiner Teil – Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik (M.Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden – Studienbeginn ab WS 2019/20

Anlage 1 der Fachspezifische Anlage 7.1 Allgemeiner Teil – Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik (M.Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden – Studienbeginn ab WS 2019/20

Aufgrund von § 44 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261) hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg am 10. Juni 2020 die folgende Anlage 1 zur fachspezifischen Anlage 7.1 Allgemeiner Teil - Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik (M.Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 21. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/15 vom 06. März 2015), zuletzt geändert am 20.11.2019 (Leuphana Gazette Nr. 21/20 vom 31.03.2020) beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b) NHG in seiner Sitzung am 19. August 2020 genehmigt.

ABSCHNITT I

1. Sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Aufgrund der Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg sowie der weiteren Bundesländer bzw. Landkreise und darauf beruhender Maßnahmen der davon betroffenen Schulen, an denen Schulpraktika stattfinden, zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, die einer regulären Durchführung der jeweiligen Schulpraktika entgegenstehen, werden die Schulpraktika in Abweichung von der aktuell gültigen fachspezifischen Anlage wie in dieser Anlage beschrieben durchgeführt.

Diese Anlage soll für alle Schulpraktika des Sommersemesters 2020, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung regulär noch nicht abgeschlossen waren, sowie für die Schulpraktika der Wintersemester 2020/2021 und des Sommersemester 2021, soweit sie durch vorgenannte Regelungen und/oder Maßnahmen betroffen sind, gelten.

2. Praktikums- und Prüfungszeiträume

Die Zeiträume der Schulpraktika werden wie üblich definiert und bekanntgegeben. Die Schulpraktika umfassen die jeweilig üblichen Zeiträume. Die Prüfungszeiträume richten sich nach der RPO und den zugehörigen jeweiligen fachspezifischen Anlagen.

3. Anwesenheit während der Schulpraktika

a) Aufgrund der unter (1.) beschriebenen Maßnahmen kann für einen Teil oder für alle Studierenden die Pflicht zur Anwesenheit in der Schule während des jeweiligen Schulpraktikums ganz oder teilweise durch die Praktikumsstelle im Studiendekanat der Fakultät Bildung schriftlich aufgehoben werden. Gründe für die Aufhebung der Anwesenheitspflicht liegen insbesondere dann vor, wenn die jeweilige Praktikumschule geschlossen ist oder wenn in den Klassen, denen ein*e Studierende*r von Seiten der Schule zugeordnet worden ist, kein Präsenzunterricht stattfindet oder wenn Hygiene- bzw. Schutzmaßnahmen durch die zuständigen Ministerien bzw. die Schule eine Präsenz in der Schule für Studierende nicht zulassen.

b) Für Praktikumszeiträume, in denen die Pflicht zur Anwesenheit in der jeweiligen Schule schriftlich aufgehoben worden ist, wird durch die jeweilige Schulleitung, welche wiederum weitere Personen (z.B. Mentor*innen oder

Fachschulleitungen) mit dieser Aufgabe betrauen kann, eine dem Workload entsprechende unterrichtsnahe Einbindung der/des Studierenden angeboten, insbesondere die Einbindung der/des Studierenden in ggfls. stattfindenden Fernunterricht. Die Schulleitung bzw. die von der Schulleitung damit betraute Person bestätigt Studierenden nach Abschluss des Schulpraktikums, dass die/der Studierende im entsprechenden Zeitraum eingebunden wurde.

c) Sollte für Praktikumszeiträume, in denen die Pflicht zur Anwesenheit in der jeweiligen Schule schriftlich aufgehoben worden ist, eine dem Workload entsprechende unterrichtsnahe Einbindung der/des Studierenden nicht durch die jeweilige Schulleitung oder von ihr mit der Aufgabe betrauten Personen (z.B. Mentor*innen oder Fachschulleitungen) angeboten werden können, so wird ein gleichwertiger Ersatz, beispielsweise in Form von Aufgabenkonstruktionen, Unterrichtsentwürfen, Reflexionen und Feedbacksimulationen zu videographierten Unterrichtssituationen oder die Einbindung in andere unterrichtliche Kontexte, durch die Lehrenden der universitären Lehrveranstaltungen zum jeweiligen Schulpraktikum für die/den betreffende*n Studierende*n für diese Praktikumszeiträume zur Verfügung gestellt. Die betroffenen Studierenden teilen den jeweiligen Lehrenden der universitären Lehrveranstaltungen zum jeweiligen Schulpraktikum sowie der Praktikumsstelle unverzüglich mit, dass die Schule keine unterrichtsnahe Einbindung sicherstellen kann. Die Lehrenden der universitären Lehrveranstaltung bescheinigen die Erbringung des gleichwertigen Ersatzes.

d) Bei der (wie unter b. beschriebenen) Einbindung der/des Studierenden bzw. bei einem (wie unter c. beschriebenen) gleichwertigen Ersatz werden bei fachbezogenen Schulpraktika die jeweiligen Fächer bzw. beruflichen Fachrichtungen, in denen das Praktikum absolviert wird, angemessen berücksichtigt.

4. Unterrichtsbesuche bzw. -beratungen

Sollte das jeweilige Schulpraktikum Unterrichtsbesuche bzw. Beratungen vorsehen und können diese insb. aufgrund einer nicht gegebenen Präsenz, einer behördlichen Anordnung oder der Zugehörigkeit des Lehrenden zu einer Risikogruppe nicht stattfinden, so können diese bei Bedarf durch Beratungssituationen zwischen den zuständigen Lehrenden und Studierenden ohne Präsenz in der Schule bzw. an der Universität ersetzt werden. Ebenso kann bei Bedarf auf die Durchführung selbstgestalteten Unterrichts in diesem Kontext verzichtet werden. Als Alternativleistungen eignen sich insb. Gespräche über Unterrichtsplanungen, den Entwicklungsstand von Studierenden oder Analysen, Reflexionen und Feedbacksimulationen zu videographierten Unterrichtssituationen. Ob ein Unterrichtsbesuch möglich ist, bewertet die jeweilig zuständige Lehrperson anhand der beschriebenen Kriterien.

5. Gestaltung der Prüfungsleistungen zu Schulpraktika

Sollten ein Teil oder alle Studierenden wie unter (3.) beschrieben während des Zeitraums des jeweiligen Schulpraktikums nicht oder nicht vollständig in der Schule anwesend sein können, so ist die Prüfungsleistung zum jeweiligen Modul für alle Studierenden so zu gestalten, dass die physische Anwesenheit in der Schule für die Erbringung der Prüfungsleistung nicht notwendig ist. Ebenso ist die Prüfungsleistung für alle Studierenden so zu gestalten, dass die Bearbeitungsmöglichkeiten nicht davon abhängen, wie der Fernunterricht der jeweiligen Schule gestaltet wird bzw. wie die Studierenden in diesen eingebunden werden.

6. Härtefälle

Studierende, die Personengruppen angehören, die nach den jeweiligen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben und aufgrund einer Bestimmung des Niedersächsischen Kultusministeriums, des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur oder einer Empfehlung des Robert-Koch-Instituts daher Schulgebäude nicht betreten sollten oder dürfen, werden nicht zu einer Anwesenheit in der Schule während des Schulpraktikumszeitraums verpflichtet. Gleiches gilt für Studierende, die mit einer solchen Person in häuslicher Gemeinschaft leben oder aufgrund einer Schließung einer Betreuungseinrichtung für zu betreuende Kinder im Alter bis

zu zwölf Jahren einen zusätzlichen Betreuungsaufwand haben, sofern keine andere Betreuung (z.B. durch andere Elternteile) organisiert werden kann. Es ist ein entsprechender Härtefallantrag bei der Praktikumsstelle im Studiendekanat der Fakultät Bildung zu stellen. Bei Vorliegen eines entsprechenden Härtefalles wird das Schulpraktikum wie unter (3.b) bzw. falls dies nicht möglich ist wie unter (3.c) beschrieben durchgeführt. In diesem Fall kann die Prüfungsleistung entsprechend der Nr. 5 Satz 2 erbracht werden. Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach §18 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor-und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

ABSCHNITT II

Inkrafttreten

Diese Anlage tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2021 automatisch außer Kraft.

